Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/4/4 86/13/0183

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.04.1990

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §236;
BAO §237;

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1991, 8;

Rechtssatz

In einem bei Überschuldung gestellten Antrag auf Abgabennachsicht muß unter Bekanntgabe des Ausmaßes der Überschuldung vorgebracht werden, daß durch die begehrte Abgabennachsicht diese Überschuldung beseitigt oder zumindest in einem Ausmaß herabgesetzt werde, daß damit eine erhebliche Minderung der mit der Überschuldung verbundenen wirtschaftlichen Nachteile erreicht werden könnte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1986130183.X01

Im RIS seit

04.04.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at